

STATUTEN

Frauengemeinschaft Ursern

Gegründet am 03. November 1992

Neufassung am 9. November 2021 (ersetzt Ausgabe 1 vom 03.11.1992)

1. Name und Sitz

Art. 1

Die Frauengemeinschaft Ursern (FGU) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Die FGU hat Sitz in Andermatt.

Die FGU ist Mitglied des Frauenbundes Uri (FBU) und ist somit auch dem Schweiz. Kath. Frauenbund (SKF) als Dachverband angeschlossen.

2. Ziele und Aufgaben

Art. 2

Die FGU ist ein Zusammenschluss von Frauen im Urserntal (Andermatt, Hospental, Realp), unabhängig von Alter, Stand und Nationalität .

Die FGU ist ein grundsätzlich katholischer Verein, ist jedoch offen für alle Konfessionen.

Der Verein will seine Ziele erreichen durch:

- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung
Gestaltung von besinnlichen Feiern
- Ansporn zur Mitarbeit in öffentlichen und sozialen Ämtern

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Frauen, welche den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichten und bereit sind, an der Erfüllung der genannten Ziele mitzuwirken, können Mitglied der FGU werden.

Es können Frauen Mitglied der FGU werden, welche ausserhalb der drei Gemeinden des Urserntals wohnhaft sind, sich aber mit dem Tal verbunden fühlen und sich für das Vereinsleben interessieren.

Amtierende Mitglieder des Vorstandes (Art. 7) sowie Mitglieder, welche das 80. Altersjahr erfüllt haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Ein Austrittsbegehren kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Präsidentin der FGU gerichtet werden.

Austrittszeitpunkt ist jeweils das Ende des Vereinsjahres. Entrichtete Jahresbeiträge für das laufende Jahr werden trotz allfälligem Austritt während des Jahres nicht zurück erstattet.

4. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 5

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im November statt. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist eine gemäss Statuten einberufene GV nicht beschlussfähig, so muss sie innerhalb Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung jedoch ausdrücklich zu vermerken ist.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Das entsprechende Begehren ist schriftlich begründet an den Vorstand zu richten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 6

Die GV entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Déchargen-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (höchstens 7 Mitgliedern) und konstituiert sich selber. Von diesen sind folgende Funktionen fest zuzuteilen:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin

Diese wichtigen Funktionen werden zeitlich versetzt gewählt.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder und den Rechnungsrevisorinnen beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8

Aufgaben des Vorstandes:

- Führung und Vertretung des Vereins
- Ausführung von GV-Beschlüssen
- Erarbeitung und Durchführung eines Jahresprogrammes
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 9

Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die GV sowie die Vorstandssitzungen und koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Vereins. Die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen.

Für rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet die Präsidentin oder deren Stellvertreterin kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 10

Die zwei Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und verfassen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

5. Finanzen

Das Rechnungsjahr der FGU dauert jeweils vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

Art. 11

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Zuwendungen (freiwillige Beiträge, Schenkungen, etc.)
- Einnahmen aus Aktivitäten / Anlässen des Vereins

Art. 12

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 13

Die Tätigkeiten der FGU ist gemeinnütziger Art, die Mitarbeit im Verein daher ehrenamtlich. Es besteht hingegen Anrecht auf Vergütung von Auslagen und Spesen.

6. Liquidation

Art. 14

Bei Auflösung der FGU ist das Vermögen der Gemeinde Andermatt zur Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung einer FGU, so ist das Kapital für karitative Zwecke im Sinne von Art. 2 zu verwenden.

7. Gesetzliche Bestimmungen

Art. 15

Soweit die vorliegenden Statuten über die Organisation oder über das Verhältnis der FGU zu ihren Mitgliedern keine Vorschriften erlassen, finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweiz. ZGB Art. 60 ff Anwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV der FGU am 9. November 2021 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 3. November 1992.

Andermatt, 9. November 2021

Die Präsidentin: Sabina Zopp

Die Aktuarin: Melanie Schaad